



Anerkennungsurkunde

Die von
Frau Maria Magdalena Hubert, Forchheim,
mit notariellem Testament vom 17. März 2006
errichtete

Maria Hubert und Walter Henneberger Stiftung

- Stiftung des bürgerlichen Rechts
mit Sitz in Forchheim -

wird gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuchs
und Art. 3 des Bayerischen Stiftungsgesetzes
anerkannt.

Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

Bayreuth, 15. Dezember 2010
Regierung von Oberfranken


Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Satzung der „Maria Hubert und Walter Henneberger Stiftung“

in Forchheim

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- 1) Die Stiftung führt den Namen „Maria Hubert und Walter Henneberger Stiftung“.
- 2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- 3) Sitz der Stiftung ist Forchheim.

§ 2 Stiftungszweck

- 1) Die Stiftung fördert die Krankenhilfe, das öffentliche Gesundheitswesen und die Gesundheitspflege.
- 2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung des Krankenhauses mittels Anschaffungen und allgemein Maßnahmen aller Art, soweit nicht der Krankenhausträger dafür aufkommt oder aufkommen kann.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

den im Grundbuch des Amtsgerichts Forchheim für Forchheim
Blatt 7724, 9846, 12427 und 12831
vorgetragenen Immobilien

und dem sonstigen Nachlass.

- 2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus eventuellen hierzu bestimmten Zuwendungen von Dritten (Spenden).
Der Ertrag des Stiftungsvermögens und etwaige zum Verbrauch bestimmte Zuwendungen dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden. Die Zuführung von Erträgen zum Stiftungsvermögen um dieses in seinem Wert zu erhalten bleibt unberührt.

§ 5 Organ der Stiftung

- 1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Seine Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Anfallende Auslagen werden ersetzt.
- 2) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, Geschäftsführungs- und sonstige Hilfskräfte anzustellen, soweit dies erforderlich ist und die Aufgaben nicht von einem Vorstandsmitglied erfüllt werden können.

§ 6 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus folgenden drei Mitgliedern
 - a) dem jeweiligen Oberbürgermeister der Stadt Forchheim,
 - b) dem jeweiligen Geschäftsführer des Forchheimer Krankenhauses
 - c) dem jeweiligen ärztlichen Direktor des Forchheim Krankenhauses.

- 2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist der Oberbürgermeister.
Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.
- 3) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- 4) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfalle der stellvertretende Vorsitzende - ist nach außen hin allein vertretungsberechtigt.
- 5) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifterin aus.
Hierzu gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - c) Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung
 - d) Erstellen der Jahresrechnung und Vorlage an die Stiftungsaufsicht,
 - e) gegebenenfalls die Anstellung von Hilfskräften.
- 6) Der Stiftungsvorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter der Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn zwei Mitglieder dies verlangen.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- 8) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstandes zur Kenntnis zu geben.
- 9) Soweit städtische Bedienstete anteilig mit der Geschäftsführung der Stiftung besonders beauftragt sind, kann die Stadt den Ersatz ihrer Aufwendungen für Personal- und Sachkosten mit einem angemessenen Verwaltungskostenbeitrag bei der Stiftung geltend machen.